

ZH_OBERGERICHT RT120106 vom 18. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120106

FR: ZH_OBERGERICHT RT120106 du 18 juillet 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120106 del 18 luglio 2012

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 22. Mai 2012 erteilte die Vorinstanz der Klägerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts C._____ (Zahlungsbefehl vom 21. September 2011) für ausstehende Sozialversicherungsbeiträge für das erste Quartal 2011 definitive Rechtsöffnung für Fr. 736.95 nebst 5% Zins seit 1. April 2011 und für Fr. 20.– Mahngebühr; die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Lasten der Beklagten geregelt (Urk. 10). b) Hiergegen hat die Beklagte am 19. Juni 2012 (Poststempel 18. Juni 2012) fristgerecht Beschwerde erhoben (Urk. 9; Urk. 11). Sie macht geltend, dass die Forderung, für welche Rechtsöffnung erteilt worden sei, nicht mehr bestehe (Urk. 9).

E. 2

Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 3

a) Die Parteien blieben an der Verhandlung vom 22. Mai 2012 vor Vorinstanz fern, weshalb die Vorinstanz aufgrund der Akten entschied (Urk. 10 S. 2 ff.; Prot. I S. 3). b) Die Beklagte wendet mit ihrer Beschwerde ein, dass es ihr nicht klar gewesen sei, dass eine Verhandlung stattfinde, da sie sich mit der Klägerin über die offene Schuld habe einigen können und davon ausgegangen sei, dass die Klägerin das Verfahren einstellen würde (Urk. 9). Bereits mit Schreiben vom 20. Juni 2012 wurde die Beklagte darauf hingewiesen, dass eine einmal vom Gericht erlassene Vorladung mit den darin enthaltenen Zeitangaben so lange gültig bleibe, als sie vom Gericht nicht widerrufen werde (Urk. 11). Eine allfällige Vereinbarung der Beklagten mit der Klägerin, dass diese das Verfahren einstellen werde, hat die Beklagte nicht von der Pflicht, vor Gericht zu erscheinen, befreit. Die Beklagte ist damit an der Verhandlung vor Vorinstanz unentschuldigt ferngeblieben und die Vorinstanz entschied folgerichtig aufgrund der Akten (Art. 234 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 219 ZPO).

- 3 - Der von der Beklagten mit Beschwerde geltend gemachte Erlass der Schuld wurde vor Vorinstanz nicht behauptet. Dieses neue Vorbringen ist im Beschwerdeverfahren verspätet und daher unbeachtlich (Art. 326 Abs. 1 ZPO). c) Sodann macht die Beklagte Ausführungen über die Dauer ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit und damit zur Forderung, für welche die Rechtsöffnung verlangt wurde (Urk. 9). Im Rechtsöffnungsverfahren werden diese Vorbringen nicht gehört. Es wird ausschliesslich geprüft, ob die Voraussetzungen für die definitive Rechtsöffnung (entsprechender Rechtsöffnungstitel, kein Urkundenbeweis des Erlasses, der Stundung oder Tilgung der Schuld) erfüllt sind. Dies hat die Vorinstanz geprüft. Da die Beklagte, die keinerlei Urkunden eingereicht hat, ansonsten nichts gegen den vorinstanzlichen Entscheid

vorbringt, ist dieser nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

a) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzulegen und ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Der Klägerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).
Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.